

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

30. April 2008

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 14. April 2010 Geschäftszeichen:
II 17-1.33.41-90/9

Zulassungsnummer:

Z-33.41-90

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Antragsteller:

BASF Wall Systems GmbH & Co. KG
Thölauer Straße 25, 95615 Marktredwitz

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem
Polystyrol**
"HECK MultiTherm EPS"
"HECK MultiTherm EPS-Passivhaus"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-90 vom 30. April 2008. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Der Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

Die Klebemörtel "HECK Baukleber", "HECK Klebe- und Armierungsspachtel", "HECK K+A" und "HECK K+A PLUS" müssen Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.

Der Klebemörtel "HECK K+A ZF" muss eine zementfreie, pastöse und faserarmierte Polymerdispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2 Der Abschnitt 2.2.2 wird ersetzt:

Die Grundierung "Rajasil Tiefengrund W" muss eine Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Grundierung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

3 Der Abschnitt 2.2.3 wird ersetzt:

Die schwerentflammbaren Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1) aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 - L2 - W2 - S2 - P4 - DS(70,-)2 - DS(N)2 - TR100 entsprechen sowie einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m³ nicht überschreiten.

Die Dämmstoffplatten dürfen beidseitig mit einer kreuzweisen Rillung versehen sein.

4 Der Abschnitt 2.2.5 wird ersetzt:

Die Unterputze "HECK Klebe- und Armierungsspachtel", "HECK K+A", "HECK K+A PLUS" und "HECK K+A ZF" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Der Unterputz "HECK Armierungsspachtel ZF" mit und ohne "HECK Trocknungsbeschleuniger" muss eine pastöse Terpolymer-Dispersion nach DIN 18558 sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

5 Der Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.2, 2.2.5 bis 2.2.7)
- Rohdichte der EPS-Dämmstoffplatten (nur wenn Rohdichte ≤ 20 kg/m³ ist)
- Schubmodul der Dämmstoffplatten (nur wenn Schubmodul $\leq 2,0$ MPa ist)
- Lagerungsbedingungen



Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

6 Der Abschnitt 3.4 wird ersetzt:

Das WDVS "HECK MultiTherm EPS" mit Dämmstoffdicken bis zu 300 mm und das WDVS "HECK MultiTherm Passivhaus-EPS" mit Dämmstoffdicken bis zu 360 mm ist schwerentflammbar. Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn bei Dämmstoffdicken über 100 mm die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft.

Werden die WDVS "HECK MultiTherm EPS" mit Dämmstoffplatten über 300 mm Dicke und "HECK MultiTherm Passivhaus-EPS" mit Dämmstoffplatten über 360 mm Dicke ausgeführt, so sind die WDVS normalentflammbar.

7 Der Abschnitt 4.1, Absatz 1, wird ersetzt:

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

8 Der Abschnitt 4.5 wird ersetzt:

Die Klebemörtel "HECK Baukleber", "HECK Klebe- und Armierungsspachtel", "HECK K+A" und "HECK K+A PLUS" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden.

Der Klebemörtel "HECK K+A ZF" ist eine verarbeitungsfertige, zementfreie, pastöse und faserarmierte Polymerdispersion. Bei Verwendung dieses Klebemörtels auf stark saugenden Untergründen sind diese mit einer Grundierung zu versehen oder vorzunässen.

Die Klebemörtel sind mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

9 Der Abschnitt 4.6.2.1 wird ersetzt:

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm dürfen aus Brandschutzgründen eine maximale Dämmstoffplattenrohichte von 25 kg/m³ aufweisen und müssen wie folgt ausgeführt werden, außer bei Verwendung des Unterputzes "HECK Armierungsspachtel ZF":

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen¹ vollflächig anzukleben (siehe Anlage 6.1, Abb. 1); im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen¹ – wie unter a. beschrieben – zu umschließen (siehe Anlage 6.1, Abb. 2).
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel angeklebten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen¹

¹ Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)



(Rohdichte 80 kg/m^3 bis 100 kg/m^3 ; hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von $0,5 \text{ m}$ zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbarer Nähe über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei WDVS mit Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm und bei Dämmstoffdicken über 200 mm mindestens 6 mm betragen.

Alternativ darf auch der "purenotherm-Brandschutzriegel" der PUREN GmbH als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werkrockenmörtel nach DIN EN 998-1) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m^2 ausgeführt wird und die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm beträgt. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 250 mm hohen und vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel angeklebten Polyurethan-Hartschaumstreifen² (Rohdichte 30 kg/m^3 bis 35 kg/m^3 ; hergestellt aus "puren-Hartschaum-purenotherm Typ PUR 30 WDS") bestehen. Die Anordnung des Dämmstoffstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel aus Mineralwolle-Lamellendämmstoff erfolgen.

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Dämmplatten mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m^3 verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

10 Die Anlagen 2.1, 2.2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen 2.1a, 2.2a und 3a dieses Bescheids ersetzt.

Klein



² Normalentflammbare Dämmstoffplatte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit einer Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 100 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Grundierung: Rajasil Tiefengrund W	ca. 0,2 - 0,3 l/m ²	-
Klebemörtel: HECK Baukleber HECK Klebe- und Armierungsspachtel HECK K+A HECK K+A PLUS HECK K+A ZF	ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0	Wulst-Punkt oder Kammbett, ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 400 ¹
Unterputze: HECK Klebe- und Armierungsspachtel HECK K+A HECK K+A PLUS HECK Armierungsspachtel ZF ² HECK K+A ZF ⁶	ca. 4,0 3,5 - 12,0 5,5 - 9,0 ca. 3,0 2,2 - 4,4	3,0 - 5,0 3,0 - 10,0 3,0 - 5,0 2,5 - 3,5 2,0 - 4,0
Bewehrungen³: HECK Armierungsgewebe fein HECK Armierungsgewebe mittel HECK Armierungsgewebe grob	0,160 0,180 0,150	- - -
Haftvermittler: HECK Universalgrundierung	ca. 0,2 - 0,3 l/m ²	-
Oberputze: HECK Silikatputze HECK K+A PLUS HECK Siliconharzputze HECK Siliconharzputze WQ HECK Kunstharzputze mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1 ⁴ klinkerartig vorgefertigtes Putzteil ⁵ HECK Flachverblender eingebettet in HECK Ansatzmörtel	2,0 - 4,0 3,5 - 9,0 2,0 - 4,0 2,0 - 4,0 2,0 - 6,0 3,0 - 25,0 ca. 5,0 ca. 3,0	1,5 - 4,0 2,0 - 3,0 1,0 - 4,0 1,0 - 4,0 1,5 - 4,0 2,0 - 12,0 4,0 - 5,0

Die Putzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 4 mm betragen.

¹ Abschnitt 3.4 ist zu beachten. Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

² Dem Unterputz "HECK Armierungsspachtel ZF" dürfen bis zu 4 M-% "Heck Trocknungsbeschleuniger" zugegeben werden. Der Unterputz darf nur mit den "HECK Siliconharzputzen", "HECK Siliconharzputzen WQ" und "HECK Kunstharzputzen" verwendet werden. Bei Ausführung des "purenothem-Brandschutzriegels" der PUREN GmbH darf dieser Unterputz nicht verwendet werden.

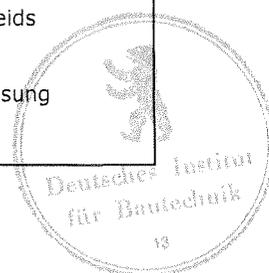
³ Abschnitt 2.2.4 ist zu beachten.

⁴ Oberputz ist gemäß Abschnitt 3.1 nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen.

⁵ Bei der Anwendung von klinkerartigen Putzteilen darf die Dämmstoffdicke maximal 100 mm betragen.

⁶ Bei Ausführung des "purenothem-Brandschutzriegels" der PUREN GmbH darf dieser Unterputz nicht verwendet werden.

BASF Wall Systems GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Aufbau des WDVS "HECK MultiTherm EPS"	Anlage 2.1a des Bescheids vom 14. April 2010 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-90 vom 30. April 2008
--	--	---

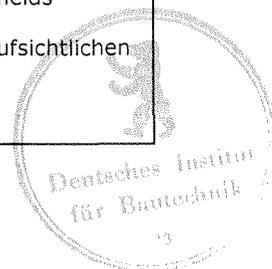


Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Grundierung: Rajasil Tiefengrund W	ca. 0,2 – 0,3 l/m ²	-
Klebemörtel: HECK Baukleber HECK Klebe- und Armierungsspachtel HECK K+A HECK K+A PLUS HECK K+A ZF	ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 4,0	Wulst-Punkt oder Kammbett, ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 400 ¹
Unterputze: HECK Klebe- und Armierungsspachtel HECK K+A HECK K+A PLUS HECK K+A ZF ⁴	ca. 4,0 3,5 – 12,0 5,5 – 9,0 2,2 – 4,4	3,0 – 5,0 3,0 – 10,0 3,0 – 5,0 2,0 – 4,0
Bewehrungen²: HECK Armierungsgewebe fein HECK Armierungsgewebe mittel HECK Armierungsgewebe grob	0,160 0,180 0,150	- - -
Haftvermittler: HECK Universalgrundierung	ca. 0,2 – 0,3 l/m ²	-
Oberputze: HECK Silikatputze HECK K+A PLUS mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1 ³	2,0 – 4,0 3,5 – 9,0 3,0 – 25,0	1,5 – 4,0 2,0 – 3,0 2,0 – 12,0

Die Putzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 4 mm betragen.

- ¹ Abschnitt 3.4 ist zu beachten. Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen. Die Gesamtschichtdicke von Unter- und Oberputz muss bei Dämmstoffdicken > 300 mm mindestens 8 mm betragen.
- ² Abschnitt 2.2.4 ist zu beachten.
- ³ Oberputz ist gemäß Abschnitt 3.1 nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen.
- ⁴ Bei Ausführung des "purenotherm-Brandschutzriegels" der PUREN GmbH darf dieser Unterputz nicht verwendet werden.

BASF Wall Systems GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Aufbau des WDVS "HECK MultiTherm Passivhaus-EPS"	Anlage 2.2a des Bescheids vom 14. April 2010 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-90 vom 30. April 2008
--	--	---



Bezeichnung	Norm	Hauptbinde- mittel	ETAG 004 kapillare Wasser aufnahme W_{24}	ETAG 004 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s_d
	DIN		[kg/m ²]	[m]
1. Unterputze				
HECK Klebe- und Armierungsspachtel	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,30	< 0,10
HECK K+A <i>PLUS</i>	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,25	< 0,10
HECK K+A	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,30	< 0,20
HECK Armierungsspachtel ZF	18558	VC/E/VAC-Acrylat	- ¹	- ¹
HECK K+A ZF	-	Polymerdispersion	0,30	0,40
2. Oberputze ggf. mit Haftvermittler "HECK Universalgrundierung"				
HECK Siliconharzputze	18558	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,65 ¹	< 0,80 ² ; < 0,30 ³ < 0,60 ⁵
HECK Siliconharzputze WQ	18558	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,65 ¹	< 0,80 ² ; < 0,30 ³ < 0,60 ⁵
HECK Kunstharzputze	18558	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,65 ¹	< 0,80 ² ; < 0,30 ³ < 0,60 ⁵
HECK Silikatputze	-	Kaliumsilikat/ Styrol-Acrylat	< 0,40 ¹	< 0,20 ³
HECK K+A <i>PLUS</i>	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,30 ¹	< 0,20 ⁴
mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,35 ¹	< 0,40 ³
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil "HECK Flachverblender" und Klebemörtel "HECK Ansatzmörtel"	18558	Styrolacrylat	< 0,25 ¹	< 0,90 ³

- ¹ Oberputz und Unterputz zusammen geprüft
- ² geprüft zusammen mit Unterputz "HECK Armierungsspachtel ZF"
- ³ geprüft zusammen mit Unterputz "HECK K + A"
- ⁴ geprüft zusammen mit Unterputz "HECK K+A *PLUS*"
- ⁵ geprüft zusammen mit Unterputz "HECK K+A ZF"

BASF Wall Systems GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3a des Bescheids vom 14. April 2010 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-90 vom 30. April 2008
--	--	---

